

Diesen Erwägungen kann nicht beigetreten werden. Liegen die Voraussetzungen des § 6 RJGG vor, so muß der Richter auch auf Jugendgefängnis von unbestimmter Dauer erkennen. Es steht nicht in seinem Ermessen, in einem solchen Falle von der im § 6 a.a.O. vorgesehenen Straftat deshalb abzusehen, weil der Jugendliche *vielleicht* durch die strenge Zucht bei der Wehrmacht wieder auf den rechten Weg gebracht werden könne. Dies schon deshalb nicht, weil es möglich ist, daß der Jugendliche aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig aus der Wehrmacht wieder ausscheidet, ohne daß der Wehrdienst seine erzieherische Wirkung auf ihn hat ausüben können. Es bedarf jedoch dann, wenn der Richter sich von dem Wehrdienst eine hinreichende Wirkung in dem angegebenen Sinne verspricht, besonders eingehender Prüfung, ob sich nicht voraussehen läßt, welche *bestimmte* Strafdauer erforderlich ist, um den Strafzweck im Hinblick auf die schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in seiner Tat hervorgetreten sind, zu erreichen. In dieser Beziehung leidet das Urteil auch insofern an einer Unklarheit, als es die Möglichkeit einräumt, daß ein gewisser Trotz den Angeklagten zu seinen Unredlichkeiten veranlaßt habe, ohne sich darüber auszusprechen, ob schädliche Neigungen überwiegend die Triebfeder seines Handelns gewesen sind.

Nach dem Bilde, das das angefochtene Urteil von der Persönlichkeit des Jugendlichen bietet, scheint die Verurteilung zu Jugendgefängnis von *unbestimmter* Dauer geboten zu sein. Darauf deutet auch die Beurteilung hin, die der Direktor des Provinzialerziehungsheimes gegeben hat. Er kennzeichnet den Jugendlichen als einen haltlosen, triebhaften, zu asozialen Handlungen neigenden Psychopathen.

7. § 37 ZustVO.; Art. 7 § 1 VereinfVO vom 13. Aug. 1942 (RGBl. I, 508).

1. Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde gegen einen Beschluß, durch den eine Berufung nicht zugelassen wird.

2. Die Prüfung, ob eine Berufung zugelassen wird, muß sich auch auf die Frage erstrecken, ob etwa das Urteil zum Nachteil des Beschwerdeführers abzuändern ist.

II. Strafsenat. Urt. v. 15. Juni 1944 (2 C 48/1944).

I. Amtsgericht Berlin.

In der Strafsache gegen den Holzhändler W. R. A. S. in Berlin-Charlottenburg, wegen Betruges, hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung vom 15. Juni 1944, an der teilgenommen haben als Richter: der Reichsgerichtsrat Dr. Hoffmann als Vorsitzender und die Reichsgerichtsräte Stumpf, Rusche,

Dr. Rittweger, Dr. Warnecke, als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Rechtsanwalt Dr. Nagel, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt.

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird verworfen. Die Kosten verbleiben der Reichskasse. – Von Rechts wegen.

Gründe

Der Angeklagte hat sich im Jahre 1943 mehreren Siedlern gegenüber verpflichtet, ihnen Wohnlauben zu errichten. Er hat ihnen vorgetäuscht, die Baustoffe seien bereits vorhanden, er könne die Lauben in wenigen Wochen herstellen. Dadurch hat er die Siedler bestimmt, ihm Anzahlungen von je 300 RM, in einem Falle von 400 RM, zu leisten. Die Lauben sind nicht ausgeführt worden. Der Angeklagte hat nach der Überzeugung des Amtsgerichts von vornherein nicht den Willen zur Erfüllung der Verträge gehabt, jedenfalls aber – wie er wußte – nicht die Möglichkeit, die Lauben in den kurzen Fristen zu erstellen, die er in den Verträgen zugesagt hatte. Es kam ihm nach der Überzeugung des Gerichts nur auf die Erlangung der Anzahlungen an. Danach hat er nichts mehr von sich hören lassen und auch die Mahnungen der Besteller und schließlich ihr Verlangen der Zurückgabe der Anzahlungen nicht beachtet. Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen fortgesetzten Betruges zu einer Strafe von 6 Monaten Gefängnis verurteilt, die im Urteilssatz irrig als „Gesamtstrafe“ bezeichnet ist.

Der Angeklagte hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt. Die Staatsanwaltschaft, für die die Rechtsmittelfrist bereits abgelaufen war, hat beantragt, die Berufung zuzulassen, weil die Anwendung des § 4 VSchVO nicht geprüft und die Strafe jedenfalls nicht ausreichend sei. Der Vorsitz der Strafkammer des Landgerichts hat die Berufung nicht zugelassen (Art. 7 § 1 der VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 RGBl. I S. 508). Er hat dazu bemerkt, die Berufung könne nur aus Billigkeitsgründen zugunsten des Angeklagten zugelassen werden. Zuungunsten des Angeklagten sei die Berufung von der Staatsanwaltschaft einzulegen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde erstrebt in erster Linie die Beseitigung des Beschlusses des Vorsitzers der Strafkammer, der nach ihren Darlegungen auf Rechtsirrtum beruht, hilfsweise die Aufhebung des Urteils des Amtsgerichts und die Zurückverweisung der Sache an die Strafkammer des Landgerichts.

Gegen die Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde haben sich keine Bedenken ergeben, auch nicht gegen den ersten Antrag. Der Beschluß über die Zulassung oder Nichtzulassung der Berufung ist unanfechtbar und deshalb formell rechtskräftig. Die Anordnung der Zulassung der Berufung hat nur verfahrensrechtliche Bedeutung. Dem Beschlusse, der die Zulassung versagt, kommt auch materiellrechtliche Wirkung zu, weil er die Rechtskraft des Urteils bewirkt, die

durch die Einlegung des Rechtsmittels gehemmt war (§ 316 StPO). Damit sind bei ihm die Anforderungen erfüllt, die die Rechtsprechung an den „rechtskräftigen Beschluß“ gestellt hat, gegen den die Nichtigkeitsbeschwerde nach § 37 der ZustVO gegeben ist (RGSt. Bd. 75 S. 121).

Der Vorsitz der Strafkammer ist bei der Ablehnung der Zulassung davon ausgegangen, daß er nur zu prüfen habe, ob das Urteil des Amtsgerichts zu Ungunsten des Angeklagten unrichtig ist. Diese Auffassung ist rechtsirrig. Die Anordnungen zur Vereinfachung der Strafrechtspflege haben an den Grundsätzen nichts geändert, die der Sicherung des Zwecks und des Zieles des Strafverfahrens dienen. Sie haben entsprechend dem Erlaß des Führers vom 21. März 1942 (RGBl. I S. 139), auf dem die Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 508) beruht, das Strafverfahren nur von Entbehrlichem befreien wollen, soweit es mit dem Zweck des Strafverfahrens noch vereinbar ist. Zweck und Ziel des Strafverfahrens ist das gerechte Urteil. Zu den Grundsätzen, die seine Erreichung sichern sollen, gehört auch die Bestimmung des § 331 StPO, daß auf die Berufung des Angeklagten das Urteil auch zu seinem Nachteil geändert werden kann. Denn darin liegt der Befehl an den Richter, das Urteil zum Nachteil des Beschwerdeführers zu ändern, wenn es die Gerechtigkeit erfordert. Daraus ergibt sich aber auch für den Vorsitz der Strafkammer, der über die Zulassung des Rechtsmittels zu entscheiden hat, die Pflicht der Prüfung, ob das Urteil auf die Berufung, die nur der Angeklagte eingelegt hat, etwa zu seinem Nachteil geändert werden muß. Der Vorsitz hat sich anscheinend durch die Fassung „sie (d. h. die Zulassung) wird erteilt, wenn ihre Versagung unbillig wäre“, zu seiner abweichenden Auffassung bestimmen lassen. Er hat dabei übersehen, daß nach dem Sinn und Zweck der Anordnung ohne weiteres nahe lag, daß „unbillig“ hier im Sinne von ungerecht gebraucht war. Das hat die AV des Reichsjustizministers vom 8. Januar 1943 (DJ 1943 S. 44) klargestellt. Diese Anordnung bindet die Gerichte, denn dem Reichsjustizminister ist in Art. 10 Abs. 2 der VO vom 13. August 1942 die Erlassung der weiteren Bestimmungen zur Durchführung und Ergänzung der VO übertragen worden.

Die Aufhebung des Beschlusses des Vorsitzers wäre aber nur dann geboten, wenn die Entscheidung des Amtsgerichts ungerecht wäre. Zur Prüfung, ob das der Fall ist, war das Urteil heranzuziehen. Die Frage wurde verneint. Der 61 Jahre alte Angeklagte ist bisher nur einmal mit einer Freiheitsstrafe belegt worden (1937: 2 Monate Gefängnis wegen falscher Versicherung an Eides Statt, § 156 StGB). Er war bis Mitte des Jahres 1942 fast völlig erblindet und hat erst danach wieder seine Berufstätigkeit aufnehmen können. Seine Handlungsweise gegenüber den Siedlern ist vom Amtsgericht mit Recht als Betrug gewürdigt worden. Es kann aber nicht übersehen werden, daß die Geschädigten selbst kein Mitleid verdienen. Ihnen war die Errichtung von Wohnlauben nur unter der Bedingung genehmigt worden, daß sie bereits über die Baustoffe verfügten und

fremde Arbeitskräfte dazu nicht in Anspruch nehmen. Das haben sie dem Angeklagten verschwiegen, der sich nach seiner Versicherung sonst auf die Verträge mit ihnen nicht eingelassen hätte. Der treibende Teil bei ihrem Abschluß waren die Siedler, die so unter Umgehung der Anordnungen der Behörde sich Wohnlauben beschaffen wollten. Der Schaden, der durch den Angeklagten verursacht worden ist, ist nicht erheblich. bei dieser Sachlage ist schon zweifelhaft, ob eine Ausnützung der durch den Krieg verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse im Sinne des § 4 VolksschädIVO angenommen werden könnte. Jedenfalls fehlt aber hinreichender Anhalt darüber, daß der Angeklagte ein Mann von der Wesensart des Volksschädlings ist, dessen Bestrafung aus § 4 VolksschädIVO vom gesunden Volksempfinden verlangt wird. Unter Berücksichtigung der gesamten Sachlage und der Persönlichkeit des Angeklagten war nach der Überzeugung des Senates die Gefängnisstrafe von 6 Monaten ausreichend, mit der das Gericht über den Antrag der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung hinausgegangen ist.

Die Nichtigkeitsbeschwerde hat sich danach als unbegründet erwiesen, auch soweit sie sich mit dem Hilfsantrag gegen die Aufhebung des Urteils des Amtsgerichts richtet.

8. §§ 2, 59, 257 StGB.

Wer einem flüchtigen Schutzhäftling wissentlich Beistand leistet, um ihn der Schutzhaft zu entziehen, ist in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über Strafvereitelung (§ 257 StGB) zu bestrafen. Das gilt auch dann, wenn er nicht weiß, daß der Flüchtige ein Schutzhäftling ist, sondern irrigerweise annimmt, er entziehe sich einer Strafverfolgung.

I. Strafsenat. Urt. v. 16. Juni 1944 (1 D 71/1944).

I. Landgericht Ravensburg.

In der Strafsache gegen

1. den Müllermeister E. S. R., früher in Friedrichshafen-Löwental wohnhaft, jetzt in Friedrichshafen/B.

2. Frau H. O. R., geborene S., früher in Friedrichshafen-Löwental wohnhaft, jetzt in Zollernreute Kreis Ravensburg, wegen Begünstigung hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung vom 16. Juni 1944, an der teilgenommen haben als Richter: der Reichsgerichtsrat Dr. Ziegler als Vorsitzender und die Reichsgerichtsräte Dr. Hoffmann, Dr. Rohde, Rusche, Guth, als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Staatsanwalt Dr. Nüse auf die Revisionen der Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt: